

Mittheilung des Senats

vom 20. December 1881.

Theilnahme der Mitglieder und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts an der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates.

Die Senate der Hansestädte haben sich in Folge einer von dem Senat zu Hamburg dazu gegebenen Anregung dahin verständigt, daß den Mitgliedern und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, für welche eine Witwenkasse nicht besteht, und wegen der verhältnißmäßig geringen Anzahl der Theilnehmer eine gesonderte Witwenkasse zu errichten sich nicht empfiehlt, der Eintritt in die für die Angestellten des Hamburgischen Staates bestehende Witwenkasse ermöglicht werde. Dem dienstlichen Interesse entspricht, daß, soweit thunlich, für den Unterhalt der von Beamten hinterlassenen Witwen und Waisen staatsseitig Sorge getragen wird. Die unter öffentlicher Verwaltung stehende Hamburgische Beamten-Witwenkasse, für welche die beifolgende, am 15. Juli d. J. erlassene revidirte Ordnung maßgebend ist, bietet den Theilnehmern die erforderliche Sicherheit. Auch die gegenwärtigen Mitglieder des Oberlandesgerichts erachten eine derartige Einrichtung für sehr empfehlenswerth. Die Senate haben hiernach die in der Anlage enthaltenen desfalligen Bestimmungen unter sich vereinbart, zu deren Begründung das Nachstehende bemerkt wird:

Zu § 1, Abs. 1. Es erscheint richtig, den Oberstaatsanwalt, welcher als Hanseatischer Beamter aus der Sustentationskasse sein Gehalt, Ruhegehalt u. s. w. bezieht, den Mitgliedern des Oberlandesgerichts gleichzustellen.

Zu § 1, Abs. 2. Es ist wünschenswerth, ausdrücklich hervorzuheben, daß gleich den übrigen Bestimmungen der revidirten Ordnung der Pensionskasse vom 15. Juli 1881 auch der § 24 derselben, wonach die Vorschriften dieser Ordnung jeder Zeit mit bindender Kraft für alle Theilnehmer durch die Hamburgische Gesetzgebung abgeändert werden können, auch auf die hier erwähnten Theilnehmer Anwendung findet.

Zu § 2. Zur Vermeidung von Zweifeln ist ausdrücklich festzustellen, daß diejenigen Hamburgischen Angestellten, welche für ihre Personen wegen Nichteinhaltung des im § 25 des Gesetzes bestimmten Meldetermins das Recht, der Kasse beizutreten, verloren haben, dieses Recht nicht etwa wieder erlangen, wenn sie in das Oberlandesgericht übertreten sollten. Da übrigens nach Art. 3 der Hanseatischen Uebereinkunft vom 29. November 1878, betreffend die Aufhebung des Oberappellationsgerichts, den „Gerichtsmitgliedern“, d. h. den Mitgliedern des ehemaligen Oberappellationsgerichts, die Witwenpensionen von M. 1200 pr. Anno garantirt sind und dieselben aus der Sustentationskasse des Oberappellationsgerichts eintretenden Falls zu zahlen sind, so können die Betheiligten die nämlichen Pensionen nicht nochmals aus der Pensionskasse beziehen, selbstverständlich aber auch in dieser Beziehung nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet werden. Dagegen soll den Kindern verstorbenen Mitglieder der Pensionskasse obiger Kategorie die denselben etwa gesetzlich zukommende Pension im vollen Umfange zu Theil werden, so als wenn die Mitglieder zum Maximalbetrage von M. 10 000 beigetreten wären.

Der Senat beantragt hiernach, daß auch die Bürgerschaft zu den anliegenden Zusatzbestimmungen zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, ihre Genehmigung erteilen wolle.

Revidirte Ordnung der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staats.

I n h a l t.

I. Von den Theilnehmern der Pensions-Casse.....	§§ 1—3
II. Von dem Gehalts-Betrage, für welchen die Theilnehmer concurriren, von den Beiträgen und den anderweitigen Hülfquellen der Casse.....	§§ 4—9
III. Von dem Anrechte der Wittwen und Kinder an die Pensions-Zahlung.....	§§ 10—12
IV. Von den Pensionen.....	§§ 13—16
V. Vorschriften über die Verwaltung.....	§§ 17—21
VI. Anhang über die Aufnahme der Angestellten solcher Behörden und Verwaltungen in die Pensions-Casse, welche nicht eigentlich Staatsbehörden sind.....	§§ 22—24
Uebergangsbestimmungen.....	§ 25

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

I. Von den Theilnehmern der Pensions-Casse.

§ 1.

Die richterlichen und nichtrichterlichen Beamten des Hamburgischen Staats, welche im directen Dienst des Staats stehen, treten in die Pensions-Casse ein.

Nur diejenigen Hamburgischen Angestellten, welche für eine vorherbestimmte beschränkte Zeit, oder zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck angestellt sind, oder welche ohne feste Anstellung im Wochenlohn arbeiten, treten der Pensions-Casse nicht bei.

§ 2.

Jeder in den Hamburgischen Staatsdienst eintretende Angestellte, er sei verheirathet oder nicht, wird in Folge seiner Ernennung sofort Mitglied der Pensions-Casse, insofern er zufolge §§ 1 und 5 zur Theilnahme an derselben qualificirt ist. Zur Vermeidung jedes Uebersehens des Eintritts hat der Neugestellte selbst bei dem Präses der Pensions-Casse-Deputation eine schriftliche Anzeige über seine Anstellung zu machen, und, falls er sich nach dem 1. Januar 1876 verheirathet hat, die Heirathsurkunde, sonst seinen Geburts- oder Taufschein, so wie bei einer vor dem 1. Januar 1876 erfolgten Verheirathung seinen Copulations-schein und den Geburts- oder Taufschein der Frau beizubringen; die Heirathsurkunde hat er auch ebendasselbst einzureichen, falls er sich später verheirathet oder wieder verheirathet. Bei einer Gehalts-Erhöhung ist von dem betreffenden Angestellten selbst darüber gleichfalls die schriftliche Anzeige bei dem Präses der Pensions-Casse-Deputation zu machen. Vernachlässigt der Angestellte eine dieser Anzeigen zu machen oder die betreffenden Scheine beizubringen, so hat er bis zur Zeit der Erfüllung dieser Obliegenheit seine regelmäßigen Beiträge doppelt zu entrichten.

§ 3.

Wenn ein in die Pensions-Casse aufgenommener Angestellter aufhört, sein Amt zu bekleiden, ohne in ein anderes Amt, welches zur Theilnahme an der Casse verpflichtet, überzutreten, in welchem letzterem Fall eventuell das im § 6 A wegen der Gehaltserhöhung, oder das im § 7 Vorge schriebene Platz greift, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

- 1) Derjenige Angestellte, welcher nachweislich nach treu verwaltetem Amte wegen eingetretener Dienstunfähigkeit oder Aufhebung des von ihm bekleideten Amtes in den Ruhestand versetzt wird, ist berechtigt, unter Zahlung der bisherigen Beiträge ferner an der Casse theilzunehmen, sofern er diesen Wunsch binnen drei Monaten in einer schriftlichen Eingabe an die Pensions-Casse-Deputation zu erkennen giebt.

- 2) Wer aus einem andern Grunde freiwillig oder unfreiwillig aus seinem Amte ausscheidet, kann nur dann Theilnehmer der Casse bleiben, wenn er bereits mindestens fünf Jahre hindurch Beiträge zu derselben geleistet hat, und für die Zukunft einen jährlichen Beitrag von sechs pro Cent seines letzten beitragspflichtigen Amts-Einkommens entrichtet, auch binnen drei Monaten nach seinem Austritt aus dem Amte einen desfalligen schriftlichen Antrag an die Pensions-Casse-Deputation richtet. Auch steht es, falls ein solcher Antrag nicht von dem zeit-herigen Angestellten selbst erfolgt, dessen Ehefrau und wenn dieselbe verstorben, den Vertretern seiner nach § 12 eventuell pensionsberechtigten Kinder frei, beim Vorhandensein der obgedachten Voraus-setzung durch eine binnen gleicher Frist der Deputation abzugebende schriftliche Erklärung sich, beziehungsweise den Kindern, gegen hinfortige Zahlung eines Beitrags von sechs pro Cent jährlich das Anrecht auf die Pension zu bewahren.

Eine Rückzahlung der Beiträge findet niemals statt, mit Ausnahme des im § 6 A erwähnten Falles.

II. Von dem Gehalts-Betrage, für welchen die Theilnehmer concurriren, von den Beiträgen und den anderweitigen Hilfsquellen der Casse.

§ 4.

Außer dem festen Gehalte werden auch die etwa mit dem Amte durch gesetzliche Bestimmung oder anerkannten Gebrauch verknüpften Nebeneinnahmen und sonstigen Vortheile, und zwar für eine beim Eintritt sofort durch die Pensions-Casse-Deputation auszumittelnde und zu bestimmende Summe berücksichtigt.

§ 5.

Das Maximum, wofür ein Angestellter zu dieser Casse zugelassen werden kann, ist auf 10,000 Reichsmark, das Minimum auf 400 Reichsmark festgesetzt. Wer über M. 10,000, solche mögen aus festem Gehalt oder Sporteln herrühren, von seinem Amte einzunehmen hat, nimmt dennoch nur für dieses Maximum Theil; wer unter M. 400 in vorgedachter Art einnimmt, bleibt gänzlich ausgeschlossen.

Dabei wird der Bruch in der Einnahme, wenn er unter M. 50 beträgt, gar nicht, falls er M. 50 und darüber beträgt, für M. 100 in Anschlag gebracht.

§ 6.

Die Beiträge sind:

A. Ein einmaliger, bei der Anstellung, ein für allemal, und zwar bei einem concurrirenden Amtseinkommen von über M. 2000 von einem Zwölftheil, und bei einem Amtseinkommen von M. 2000 und darunter von einem Vier und Zwanzigtheil des concurrirenden Amtseinkommens. Bei einer Gehalts-Erhöhung wird überall gleichmäßig ein Zwölftheil des Mehrbetrags des künftigen jährlichen Amtseinkommens gezahlt.

Verläßt jedoch ein Theilnehmer drei Monate nach seiner Anstellung oder früher wiederum den Staatsdienst, ohne daß er daraus zur Strafe entfernt wird, so wird ihm das gezahlte Eintrittsgeld zurückerstattet.

B. Ein jährlicher, von 2 pro Cent für Theilnehmer, welche mit einem Amtseinkommen von M. 2000 und darunter zu dieser Casse concurriren, und 3 pro Cent für diejenigen über M. 2000.

C. Heirathet ein Theilnehmer ein Frauenzimmer, welches bedeutend jünger ist als er, oder wird ein Theilnehmer mit seiner viel jüngeren Frau in die Casse aufgenommen, so hat er, falls der Unterschied der Jahre von 15 incl. bis 20 Jahre beträgt, einen außerordentlichen einmaligen Zuschuß von einem zweifachen jährlichen Beitrage, falls der Unterschied der Jahre von 20 incl. bis 25 Jahre beträgt, einen vierfachen, bei einem Unterschiede von 25 incl. bis 30 Jahren einen zehnfachen, und bei einem Unterschiede von 30 Jahren und darüber einen zwanzigfachen jährlichen Beitrag als einmaligen außerordentlichen Zuschuß zu leisten.

D. Ein Theilnehmer der Casse, welcher die im Pensionsgenuß befindliche Wittve eines verstorbenen Theilnehmers heirathet, hat die unter C aufgeführten außerordentlichen Beiträge nur dann, wenn das beitragspflichtige Amtseinkommen des Letztern geringer war, als das seinige, und auch in diesem Falle nur von der Differenz beider Amtseinkommen zu entrichten.

§ 7.

Wenn das Amtseinkommen eines Theilnehmers, sei es durch Versetzung desselben in ein anderes Amt, sei es aus einem andern Grunde, eine Verringerung erleidet, so steht es in der Wahl des Betreffenden, ob er die bisherigen Beiträge fortzahlen und dadurch eventuell seinen Hinterbliebenen eine dem entsprechende Pension sichern, oder ob er die ferneren Beiträge nur nach Maaßgabe des verringerten Amtseinkommens entrichten will, in welchem Falle die Pension nach dem Letztern bemessen, auch von den früheren Zahlungen Nichts zurückvergütet wird.

§ 8.

Die Zahlung der jährlichen Beiträge geschieht bei der jedesmaligen Auszahlung des Gehalts durch einen Abzug pro rata. Von demjenigen Zahlungstermin, in welchem der Angestellte gestorben ist, wird der Beitrag gleichfalls noch zum Vollen entrichtet.

Von denjenigen ausnahmsweise zugelassenen Theilnehmern, welche im § 3 erwähnt worden, sind die Beiträge, insofern sie nichts aus der Casse des Staats oder eines Departements beziehen, baar an die Pensions-Casse in den ihnen näher zu bestimmenden Terminen zu entrichten. Werden diese Beiträge während eines Jahres nicht gezahlt, so ist der säumige Theilnehmer dadurch ohne Weiteres aus der Casse ausgeschlossen. Sind Vormünder in der Zahlung dieser Beiträge säumig, so wird die Pensions-Casse-Deputation vor Ablauf des Jahres der competenten Vormundschafts-Behörde davon eine Anzeige machen.

Die Entrichtung der im § 6 A. und C. gedachten Beiträge kann jedoch, wenn es gewünscht und von der Pensions-Casse-Deputation bewilligt wird, in Terminen geschehen, die von der Pensions-Casse-Deputation zu bestimmen sind.

§ 9.

An anderweitigen Einnahmen sind dieser Casse für jetzt noch zugewiesen die Hälfte der bei der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben eingehenden Strafgeelder, und von sonstigen Strafgeeldern, soweit dieselben an die Staats-Casse abgeliefert werden, die Hälfte desjenigen Theils, welcher der Staats-Casse abgeliefert wird.

III. Von dem Anrechte der Wittwen und Kinder an die Pensions-Zahlung.

§ 10.

Wenn eine pensionirte Wittve sich wieder verheirathet, so erlöscht für sie die Pension. Etwa vorhandene, im pensionsberechtigten Alter stehende Kinder des Angestellten werden von diesem Zeitpunkte an der Pensions-Casse gegenüber als Ganzwaisen behandelt.

Stirbt auch der zweite (oder fernere) Ehemann einer solchen früher pensionirten Wittve vor ihr, und erheben dann keine Kinder des Angestellten die Pension, so wird die Wittve zum Genuß ihrer früheren Pension auf's Neue admittirt, wenn sie bei der Pensions-Casse-Deputation darum anhält, und über den Tod ihres zweiten (oder ferneren) Ehemannes und die sonstigen sie befugenden Verhältnisse die erforderlichen Bescheinigungen beibringt. Falls der zweite oder fernere Ehemann gleichfalls an der Pensions-Casse Theil nahm, so kann die Wittve aus der Pensions-Casse niemals zwei oder mehrere Pensionen erheben, sondern hat sie nur die Wahl, auf welche der Pensionen sie Anspruch machen will.

Sind jedoch in solchem Falle beim Tode des zweiten Ehemannes noch pensionsberechtigende Kinder des ersten Ehemannes vorhanden, so verbleibt diesen bis zu ihrem Ausscheiden (§ 12 unter a.) die in Gemäßheit § 13 nach dem Gehalte

ihres Vaters zu bemessende Ganzwaisen-Pension. Es tritt dann die Wahlbefugniß der Wittve erst nach dem Ausscheiden des letzten dieser Kinder ein, und wird bis zu diesem Zeitpunkt die Pension der Wittve nach dem Gehalte ihres zweiten Ehemannes bemessen.

§ 11.

Eine pensionirte Wittve, welche in unerlaubter Verbindung außer der Ehe mit einem Manne lebt, oder welche sich eines unmoralischen Betragens ähnlicher Art schuldig macht, ferner auch diejenige pensionirte Wittve, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu einer härteren Strafe, als einer rein correctionellen, verurtheilt wird, verliert dadurch allen weiteren Anspruch auf Erhebung der Pension, und ist deren Excludirung von der Deputation gesetzlich auszusprechen. Jedoch werden in solchen Fällen ihre, aus der Ehe mit ihrem verstorbenen, zu dieser Casse berechtigten Ehemanne etwa vorhandenen Kinder, insofern solche von der Mutter getrennt und einer anderen Pflege und Erziehung übergeben werden, als Ganzwaisen geachtet und als solche nach den desfalligen Principien von der Pensions-Casse berücksichtigt.

Wird die Ehe eines Theilnehmers an dieser Casse wegen Verschuldens der Ehefrau vom Bande geschieden, so verliert die Ehefrau allen Anspruch auf Pensionirung, welcher auf die Kinder nach den Grundsätzen über Ganzwaisen übergeht. Wird dagegen die Ehe wegen Verschuldens des Ehemannes vom Bande geschieden, so dauert das Verhältniß zur Pensions-Casse fort, als ob keine Scheidung Statt gefunden habe.

§ 12.

In Betreff der Waisen, d. h. sowohl der nur vaterlosen (Halbwaisen) als der vater- und mutterlosen (Ganzwaisen) ehelichen Kinder von Theilnehmern der Pensions-Casse gelten folgende Grundsätze:

- a. diese Kinder werden nur bis zum Alter von 18 Jahren aufgenommen und beziehungsweise beibehalten, und treten mit vollendetem 18. Jahre oder im Zeitpunkte einer etwa früher erfolgenden Verheirathung aus. Entferntere Descendenten werden nicht berücksichtigt;
- b. die Zahlung für Ganzwaisen geschieht nur an legitimirte Vormünder; für Halbwaisen steht es der Pensions-Casse-Deputation frei, dieselbe statt an Vormünder an die Mutter oder Stiefmutter zu leisten;
- c. angeheiratheten Kindern steht, sofern sie nicht etwa durch ihren natürlichen Vater Antheil an dieser Casse haben, kein Anspruch auf Pensionirung zu;
- d. wenn ein Angestellter eine Wittve und im pensionsberechtigten Alter stehende Kinder aus einer früheren Ehe hinterläßt, so werden diese Kinder, so lange die Wittve die Pension bezieht, der Pensions-Casse gegenüber wie Halbwaisen behandelt.

IV. Von den Pensionen.

§ 13.

Die Größe der Wittwen-Pension beträgt ein Fünftel von der Amtseinnahme, für welche der verstorbene Theilnehmer zuletzt zu dieser Casse beigetragen hat.

Außerdem erhalten die Halbwaisen bis zur Maximalzahl von fünf noch je ein Fünfundzwanzigtheil von dieser Amtseinnahme des verstorbenen Vaters.

Die Pension für Ganzwaisen beträgt das Doppelte der Pension der Halbwaisen, also je zwei Fünfundzwanzigtheil (acht pro Cent) der vorgenannten Amtseinnahme des Vaters, so jedoch, daß eine oder zwei Ganzwaisen vier Fünfundzwanzigtheil (sechzehn pro Cent), drei Ganzwaisen zusammen sechs Fünfundzwanzigtheil (vier und zwanzig pro Cent), vier Ganzwaisen zusammen acht Fünfundzwanzigtheil (zwei und dreißig pro Cent), fünf und mehr Ganzwaisen zusammen zehn Fünfundzwanzigtheil (vierzig pro Cent) der Amtseinnahme des Vaters erhalten.

§ 14.

Der Eintritt in die Pensionen und die Auszahlung derselben erfolgt vierteljährlich, und zwar mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October. Der Anspruch auf die Pension beginnt für die Wittve und die Kinder mit dem nächsten Quartal-Termin, nachdem die Zeit, für welche das Gehalt oder das Ruhe-Gehalt des verstorbenen Angestellten noch gezahlt wird, und das an die Wittve oder Kinder zu zahlende Gnaden-Quartal abgelaufen ist; und findet demnach die erste Zahlung an demjenigen Quartalstermine Statt, an welchem zum ersten Male weder Gehalt noch Gnaden-Gehalt gezahlt wird. Dagegen wird den Erben einer Wittve oder den Erben einer Waise noch die vierteljährliche Pension, welche an dem, dem Todestage derselben, so wie einer Waise die vierteljährliche Pension, welche an dem, dem vollendeten 18. Jahre, beziehungsweise der Verheirathung derselben zunächst folgenden Quartals-Termine fällig wird, ausgezahlt.

§ 15.

Diese Pensionen können nicht durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung an Gläubiger veräußert werden.

§ 16.

Die Pensionen können außerhalb des Hamburgischen Staats verzehrt werden, insofern die Pensions-Casse-Deputation dabei kein Bedenken findet, welche sodann auch wegen der Bestellung eines hiesigen Bevollmächtigten, Ertheilung einer Lebensbescheinigung u. s. w. die von ihr erforderlich erachteten Verfügungen zu treffen hat.

V. Vorschriften über die Verwaltung.

§ 17.

Die Verwaltung der Pensions-Casse geschieht durch eine Deputation, bestehend aus einem Mitgliede des Senats, einem bürgerlichen Mitgliede der Finanz-Deputation und drei von der Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern. Die Letzteren verwalten ihr Amt drei Jahre lang; jährlich tritt Einer aus.

Der Deputation ist zur Besorgung der Geschäfte ein Beamter, so wie ein Schreiber, welcher zugleich die Botendienste versieht, zugeordnet.

§ 18.

Die Deputation verfügt über die Verwaltung der Pensions-Casse und beauftragt dieselbe; sie entscheidet über vorkommende Gesuche, so wie in streitigen oder zweifelhaften Fällen, welche die Aufnahme, die Ausschließung und die Zahlung betreffen, und in den sonst bei Verwaltung der Casse vorkommenden Angelegenheiten.

Der Deputation steht die Wahl, die Beeidigung, so wie eventuell die Kündigung und Entlassung ihrer Angestellten zu, und ertheilt sie ihnen eine vom Senat zu genehmigende Instruction über ihre Geschäftsführung.

Der Beamte hat eine angemessene Caution zu leisten.

§ 19.

Diejenigen Behörden und Verwaltungen, deren Angestellte zu dieser Casse concurriren, haben die Pensions-Casse-Deputation von den Todesfällen, Anstellungen und allen sonst auf das Pensions-Verhältniß einwirkenden Verhältnissen in Kenntniß zu setzen; und zwar entweder sofort oder doch mindestens vierteljährlich, und zwar spätestens 14 Tage vor Eintritt der im § 8 bezeichneten Quartal-Zahlungstermine.

§ 20.

Nach Ablauf eines jeden Jahres wird die Deputation einen Etat über den Zustand der Pensions-Casse aufmachen, enthaltend sowohl die Zahl der Theilnehmer, der Pensionen, der Todesfälle der Theilnehmer und Pensionisten, so wie das etwaige anderweitige Ausscheiden derselben, als auch den finanziellen Zustand der Casse. Dieser wird nicht nur dem Senate vorgelegt, sondern auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Außerdem ist alle fünf Jahre eine Bilanz über die Mittel und die Verbindlichkeiten der Pensions-Casse aufzumachen und in ihren Resultaten zu veröffentlichen. Dabei sind sowohl die künftigen Beiträge der derzeitigen Theilnehmer der Casse wie die bereits zur Hebung gelangten Pensionen und die künftig beim Tode der derzeitigen Theilnehmer fällig werdenden Pensionen mit vier pro Cent Zins auf Zins auf den Capitalwerth in dem der Bilanz zu Grunde gelegten Zeitpunkt nach Maaßgabe des Lebensalters der Theilnehmer, beziehungsweise ihrer Ehefrauen und der Pensionisten, unter Benützung der zuverlässigsten in dieser Beziehung vorhandenen Hilfsmittel, zu berechnen. Die in Staatspapieren angelegten Capitalbestände sind zum 25-fachen Werth des jährlichen Zinsertrages in die Bilanz aufzunehmen; neben diesem Werth ist vor dem Strich auch der Baarwerth dieser Staatspapiere nach dem Tagescours aufzuführen.

§ 21.

Sollten sich bei Verwaltung der Casse Verhältnisse herausstellen, welche wegen des gesicherten Fortbestandes des Instituts Besorgnisse erregen können, so hat die Deputation hievon förderndst den Senat zur eventuellen Veranlassung des Weiteren in Kenntniß zu setzen.

Die hauptsächliche Cassenführung, so wie die Belegung der Gelder ist der Finanz-Deputation übertragen, welche darüber der Pensions-Casse-Deputation Auskunft zu ertheilen hat. Die hinfert erwachsenden Capitalbestände sind in pupillariſch sicheren Hypotheken zu belegen.

VI. Anhang über die Aufnahme der Angestellten solcher Behörden und Verwaltungen in die Pensions-Casse, welche nicht eigentlich Staatsbehörden sind.

§ 22.

Außer den von Staatswegen angestellten oder im eigentlichen Staatsdienste befindlichen Personen können auch in die Pensions-Casse eintreten die Angestellten solcher Behörden oder Verwaltungen, welche, wenn auch nicht nach ihrer Begründung und ihren pecuniären Mitteln, aber doch nach ihrem Zwecke den Staats-Anstalten gleich oder ähnlich zu achten sind; ferner solche, welche zur Erreichung gewisser bestimmter anerkannter öffentlicher Zwecke erforderlich sind, oder welche unter unmittelbarer Aufsicht des Staats oder von Staatsbehörden stehen.

Sind bei solchen Behörden oder Verwaltungen die vorgedachten Erfordernisse unbezweifelt vorhanden, so bedarf die Aufnahme ihrer Angestellten in die Pensions-Casse auf Antrag der Pensions-Casse-Deputation nur der Zustimmung des Senats und des Bürger-Ausschusses; erscheint das Vorhandensein der Erfordernisse aber zweifelhaft, so bedarf es dazu eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

§ 23.

Es ist dem freien Ermessen der Behörden und Verwaltungen solcher Anstalten anheimgestellt, ob sie der Pensions-Casse beitreten wollen. Treten sie aber bei, so geschieht dieses für immer und für das ganze Personal ihrer Anstalten, soweit dasselbe nach den Grundsätzen der Pensions-Casse dazu qualificirt ist. Auch kann die Aufnahme nur erfolgen, wenn zu den nach Maaßgabe des § 6 zu leistenden Beiträgen der betreffenden Angestellten noch ein Zuschuß von drei pro Cent der concurrirenden Amts-Einnahme durch die ihnen vorgesetzte Behörde oder Verwaltung herbeigeschafft, und dessen Entrichtung an die Pensions-Casse genügend gesichert wird. Uebrigens sind alle Vorschriften der gegenwärtigen Pensions-Cassen-Ordnung auf diese Theilnehmer vollständig anzuwenden, und Letztere denselben unbedingt unterworfen.

§ 24.

Die Vorschriften dieser Ordnung können, sowohl hinsichtlich der Beiträge wie hinsichtlich der Pensionen und der sonstigen Grundsätze, jeder Zeit durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß abgeändert werden, und hat jeder Theilnehmer dieser Casse sich solchen Abänderungen unbedingt zu unterwerfen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 25.

Die gegenwärtigen Inhaber solcher nach § 1 zum Beitritt zur Pensions-Casse verpflichteten Aemter, welche nach der bisherigen Gesetzgebung von der Theilnahme an derselben ausgeschlossen waren, haben der Pensions-Casse-Deputation binnen drei Monaten nach Publication dieses Gesetzes schriftlich zu erklären, ob sie für ihre Personen der Casse beitreten wollen oder nicht. Erfolgt die Erklärung nicht binnen dieser Frist, so bleiben die betreffenden Personen, auch wenn sie später in andere Aemter übertreten, von der Casse ausgeschlossen.

Personen der Eingangs bezeichneten Kategorie, welche bereits früher Theilnehmer der Casse gewesen sind, wird beim Wiedereintritt das früher gezahlte Eintrittsgeld in Anrechnung gebracht.

Diejenigen Theilnehmer der Casse, welche bis jetzt nur für den Betrag von M. 5800 beisteuerten, während ihr Amtseinkommen, beziehungsweise das letzte Amtseinkommen, welches sie als active Beamte bezogen haben, höher war, haben ebenfalls der Deputation binnen drei Monaten nach Publication dieses Gesetzes schriftlich zu erklären, ob sie, was bei Nichtbeachtung der Frist angenommen wird, ferner bei dem Satze von M. 5800 verbleiben oder, soweit Solches nach § 5 zulässig, für ihr ganzes letztes Amtseinkommen der Pensions-Casse, unter Nachzahlung des entsprechenden Theiles des Eintrittsgeldes, beitreten wollen. Die noch im Dienste befindlichen Beamten, welche bei M. 5800 verblieben sind, haben bei etwaiger späterer Erhöhung ihres Amtseinkommens für den vollen Belauf des letztern bis zu M. 10,000 beizutreten und das Eintrittsgeld für die Differenz nachzuzahlen; die bereits in den Ruhestand getretenen Beamten können nach Ablauf der drei Monate eine Erhöhung der Beitrittssumme nicht mehr beanspruchen.

Die im § 13 bestimmten Ganzwaisen-Pensionen werden vom ersten Quartal-Termine nach Publication des Gesetzes ab auch für die bereits früher im Pensionsgenuß befindlich gewesenen Waisen gezahlt, sofern nicht deren frühere Waisen-Pension mehr betragen hat.

Die durch dieses Gesetz bestimmten Halbwaisen-Pensionen werden vom ersten Quartal-Termine nach Publication desselben ab auch für die dann vorhandenen, von bereits früher verstorbenen Theilnehmern hinterlassenen Halbwaisen gezahlt.

Die Bestimmungen der beiden letzten Absätze finden auf diejenigen Hinterbliebenen von Beamten, welchen zu den gegenwärtigen Bezügen aus der Pensions-Casse noch besondere Bewilligungen aus der Staatscasse gemacht sind, während der ferneren Dauer dieser Bewilligungen nur Anwendung, falls und soweit die Bewilligungen aus der Staatscasse weniger betragen, als die durch die beiden letzten Absätze bestimmten Zahlungen aus der Pensions-Casse.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Juli 1881.

**Zusatzbestimmungen zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom Anlage 2.
30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen
Oberlandesgerichts.**

§ 1.

Die Mitglieder und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts und der Oberstaatsanwalt bei demselben treten mit ihrer Ernennung in die Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates ein, beziehungsweise verbleiben in dieser Kasse, sofern sie derselben seither schon angehört haben.

Die Bestimmungen der Revidirten Ordnung der Pensionskasse vom 15. Juli 1881 nebst etwaigen späteren gesetzlichen Abänderungen derselben finden auf diese Theilnehmer Anwendung.

§ 2.

Uebergangsbestimmungen.

Die zur Zeit im Amte befindlichen Mitglieder und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, sofern letztere nicht bereits der Kasse angehören, sowie der Oberstaatsanwalt haben der Hamburgischen Pensionskasse-Deputation binnen drei Monaten nach Publikation dieser Zusatzbestimmungen schriftlich zu erklären, ob sie für ihre Personen der Kasse beitreten wollen oder nicht. Erfolgt der Beitritt nicht binnen dieser Frist, so bleiben die betreffenden Personen, auch wenn sie später in andere zur Theilnahme an der Pensionskasse berechtigende Aemter übertreten, von der Kasse ausgeschlossen. Die in das Hanseatische Oberlandesgericht übergetretenen ehemaligen Mitglieder des Oberapellationsgerichts der freien Hansestädte haben im Fall ihres Beitritts zur Pensionskasse die im § 6 der Pensionskasse-Ordnung normirten Beiträge von der Summe von M. 4000 zu entrichten. Die aus der Pensionskasse zu zahlende Pension für ihre Witwen beträgt M. 800 jährlich, die eventuellen Waisen-Pensionen (§ 13 des Gesetzes) aber werden so berechnet, als wenn die Beitrittssumme M. 10 000 betragen hätte.

Die nach dem Schlusse des § 25 Absatz 1 der Revidirten Ordnung der Pensionskasse vom 15. Juli 1881 von der Theilnahme an der Kasse ausgeschlossenen Personen bleiben auch bei etwaigem Eintritt in die in § 1 dieser Zusatzbestimmungen angeführten Aemter von der Theilnahme ausgeschlossen.

Einzelheiten der bei der Herstellung der beiden Seiten der ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...

Die ...
...
...